

STATUTEN

DES VEREINS

SELBSTREGULIERUNGSORGANISATION DER SCHWEIZER CASINOS SRO CASINOS

mit Sitz in Zug

22. Dezember 2008

mit Änderungen vom 26. September 2013, vom 28. Oktober 2019, und vom
09. November 2023

Name, Sitz, Zweck

Artikel 1

1. Name, Sitz

Unter dem Namen

Selbstregulierungsorganisation der Schweizer Casinos
(Kurzbezeichnung **SRO CASINOS**)
Organisme d'Autorégulation des Casinos Suisses (OAR CASINOS)
Organismo d'Autodisciplina dei Casinò Svizzeri (OAD CASINOS)

besteht mit Sitz in Zug ein Verein gemäss Art. 60-79 ZGB.

Artikel 2

2. Zweck

- ¹ Die SRO CASINOS ist eine gesamtschweizerische Selbstregulierungsorganisation im Sinne des Geldwäschereigesetzes (GwG). Sie bezweckt (a) die Wahrung und Förderung der Interessen und des Ansehens der Schweizer Casinobranche und der ihr nahestehenden Unternehmen in allen mit der Abwehr von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zusammenhängenden Fragen sowie (b) die Einhaltung der Pflichten gemäss GwG bei ihren Mitgliedern auf der Grundlage einer hohen Geschäftsethik und der Selbstverantwortung.
- ² In diesem Rahmen vertritt die SRO CASINOS die Interessen der Schweizer Casinobranche, ihrer Mitglieder und nahestehender Unternehmen gegenüber Politik, Behörden, Organisationen und Öffentlichkeit. Dabei strebt sie die Koordination mit anderen Schweizer Verbänden der Branche und der Selbstregulierung an.
- ³ Sie verfolgt ihren Zweck insbesondere auch:
 - a) durch Beratung und Ausbildung ihrer Mitglieder und der für sie tätigen Personen;
 - b) durch die Vertretung von Mitgliedern in verwaltungsrechtlichen Verfahren;
 - c) durch die Kontrolle der Mitglieder über die Einhaltung der Bestimmungen des GwG sowie der Statuten und Reglemente der SRO CASINOS;
 - d) durch ein vereinsinternes Sanktionswesen;
 - e) durch die Weiterentwicklung der Selbstregulierung.
- ⁴ Die SRO CASINOS kann alle weiteren nicht gewinnstrebigem Tätigkeiten erbringen und übernehmen, die dem Erreichen

ihres Zwecks dienen. Eine Gewinnverteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Mitgliedschaft

Artikel 3

- 1. Erwerb, Pflichten**
- ¹ Der Vorstand beschliesst aufgrund einer schriftlichen An-
schlussserklärung endgültig über die Aufnahme von Mitgliedern.
 - ² Als Mitglieder werden Inhaber einer Konzession gemäss
Geldspielgesetz aufgenommen.
 - ³ Mit Unterzeichnung der Anschlussserklärung verpflichtet sich
das Mitglied, die Vorschriften des GwG, dieser Statuten und
allfälliger Reglemente der SRO CASINOS in der jeweils
gültigen Fassung zu erfüllen.
 - ⁴ Ausserdem verpflichten sich das Mitglied und die Organe
gegenseitig und gegenüber Dritten zur Einhaltung der
Bestimmungen der Schweizerischen Datenschutzgesetz-
gebung, namentlich zur Wahrung der Vertraulichkeit im
Austausch von Personendaten, indem sie die hierfür
notwendigen technischen und organisatorischen
Voraussetzungen schaffen und gegenseitig zugänglich
machen.

Artikel 4

- 2. Erlöschen**
- ¹ Die Mitgliedschaft erlöscht:
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung an die Geschäftsstelle
unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf Ende
eines Kalenderjahres;
 - b) mit dem Ende der Spielbankenkonzession oder der
Rechtspersönlichkeit;
 - c) durch Ausschluss nach Abs. 2.
 - ² Auf Antrag der Kontrollstelle SRO CASINOS kann die Delegier-
tenversammlung ein Mitglied wegen Verletzung von
gesetzlichen Vorschriften, wegen Missachtung von Statuten,
Reglement, verbindlichen Weisungen und anderen
Vereinsbeschlüssen oder wegen anderweitiger
Beanstandungen an der Betriebsführung mit sofortiger
Wirkung ausschliessen.
 - ³ Austritt und Ausschluss werden der Eidgenössischen Spiel-
bankenkommission mitgeteilt.
 - ⁴ Ein Mitglied, das aus der SRO CASINOS ausscheidet, hat den
Jahresbeitrag des laufenden Jahres voll zu bezahlen. Es hat
keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Organisation

Artikel 5

1. Organe

Organe der SRO CASINOS sind:

- a) die Delegiertenversammlung der Mitglieder;
- b) der Vorstand;
- c) die Kontrollstelle SRO CASINOS;
- d) die Revisionsstelle.

Artikel 6

2. Delegierten- versammlung

- a) Einberufung,
Anträge, Leitung

- ¹ Die ordentliche Delegiertenversammlung findet einmal jährlich statt, ausserordentliche auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren von fünf Mitgliedern. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder unter Angabe der Traktanden und der Anträge mindestens 20 Tage vor der Versammlung. In dringenden Fällen kann der Präsident die Einberufungsfrist bis auf fünf Tage abkürzen.
- ² Anträge der Mitglieder zuhanden der Delegiertenversammlung sind spätestens fünf Tage vor der Versammlung schriftlich der Geschäftsstelle einzureichen.
- ³ Den Vorsitz führt der Präsident, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Artikel 7

- b) Stellung,
Aufgaben

Die Delegiertenversammlung der Mitglieder ist das oberste Organ. Es stehen ihr unübertragbar die folgenden Befugnisse zu:

- 1. Änderung der Statuten;
- 2. Wahl und Abberufung des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Vorstandes;
- 3. Wahl der Kontrollstelle SRO CASINOS und der Revisionsstelle;
- 4. Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
- 5. Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle SRO CASINOS;
- 6. Festsetzung der Jahresbeiträge;
- 7. Genehmigung des Budgets;

8. Ausschluss von Mitgliedern;

9. Auflösung oder Fusion der SRO CASINOS.

Artikel 8

c) Beschlüsse

- ¹ Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- ² Jedem anwesenden und ausgewiesenen Mitglied steht eine Stimme zu. Die Vertretung abwesender Mitglieder ist ausgeschlossen.
- ³ Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht an Abstimmungen teilnehmen, die ihre eigene Verantwortlichkeit betreffen.
- ⁴ Vorbehältlich Abs. 5 fasst die Delegiertenversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sie kann nur über ordnungsgemäss traktandierte Geschäfte beschliessen (Art. 6). Der Vorsitzende stimmt mit und gibt den Stichentscheid.
- ⁵ Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang gewählt, wer das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen erhält. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.
- ⁶ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, ein Viertel der anwesenden Mitglieder verlange geheime Stimmabgabe.
- ⁷ Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung können ganz oder zum Teil durch schriftliche Stimmabgabe der Mitglieder ausgeübt werden („Urabstimmung“).

Artikel 9

3. **Vorstand**

a) Zusammensetzung, Amtsdauer

- ¹ Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und höchstens sieben weiteren alle zwei Jahre zu wählenden Einzelmitgliedern. Wiederwahl ist zulässig.

b) Vertretung, Unabhängigkeit

- ² Mindestens je ein Mitglied soll als Vertreter von Spielbanken mit A-Konzession, B-Konzession und Online-Casino gewählt werden. Ein Mitglied soll als Vertreter des SCV gewählt werden.

c) ausscheidende Mitglieder

- ³ Der Vorstand kann ausscheidende Mitglieder für die Zeit bis zur nächsten Delegiertenversammlung durch Kooptation ersetzen.

- d) Entschädigung ⁴ Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.
- Artikel 10**
- e) Konstituierung, Geschäftsbereiche ¹ Vorbehältlich Art. 7 Ziff. 2 konstituiert sich der Vorstand selbst.
- ³ Der Vorstand bildet die folgenden Geschäftsbereiche:
- a) Sekretariat und Dokumentationsstelle;
 - b) Fachstelle;
 - c) Ausbildungsstelle;
 - d) Technisches Forum.
- ⁴ Für die Steuerung und Kontrolle eines jeden Geschäftsbereichs ist ein Mitglied des Vorstandes zuständig und verantwortlich.
- Artikel 11**
- f) Unvereinbarkeit Mitglieder des Vorstandes können nicht Mitglieder der Kontrollstelle SRO CASINOS sein. Die Vertreter von Spielbanken oder des SCV können nicht Leiter der Fachstelle sein.
- Artikel 12**
- g) Beschlüsse, Sitzungen ¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist oder an einem Zirkularbeschluss mitwirkt.
- ² Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorsitzende stimmt mit und gibt den Stichentscheid.
- ³ Über die Verhandlungen wird ein Beschlussprotokoll aufgenommen, welches vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- Artikel 13**
- h) Aufgaben ¹ Dem Vorstand obliegen die oberste Leitung und die strategische Führung. Er hat alle Massnahmen zu treffen, die nach seinem Ermessen dem Erreichen des Zwecks der SRO CASINOS förderlich sind. Er besorgt alle Angelegenheiten, die nicht anderen Organen vorbehalten oder übertragen sind.
- ² Insbesondere hat der Vorstand folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:
- 1. Vorbereitung der Geschäfte der Delegiertenversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;

2. Erstellung des Jahresberichts zuhanden der Delegiertenversammlung und der Eidg. Spielbankenkommission;
 3. Erlass eines Kontrollkonzepts und eines Ausbildungskonzepts;
 4. Erlass eines Geschäftsreglements, das namentlich auch Organisation, Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Geschäftsbereiche regelt, und allfälliger weiterer Reglemente;
 5. Ernennung, Beaufsichtigung und Abberufung der Leiter der Geschäftsbereiche;
 6. Regelung der Vertretung der SRO CASINOS und der Zeichnungsberechtigung;
 7. Festsetzung der Entschädigungen der mit Verbandsaufgaben betrauten Personen;
 8. Aufnahme von Mitgliedern und Festsetzung eines allfälligen Eintrittsbeitrages;
 9. Festsetzung des Budgets unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung (Art. 7 Ziff. 7).
- ³ Der Vorstand kann natürliche und juristische Personen sowie Personengemeinschaften, welche die Selbstregulierung in der Schweiz oder den Verein unterstützen wollen, als assoziierte Mitglieder ohne Stimmrecht aufnehmen, auch wenn sie nicht Inhaber einer Spielbankenkonzession sind.
- ⁴ Der Vorstand ist berechtigt, die SRO CASINOS im Handelsregister einzutragen.

Artikel 14

4. Präsident

- ¹ Der Präsident stellt die operative Führung der SRO CASINOS und das Rechnungswesen sicher.
- ² Er bereitet die dem Vorstand zu unterbreitenden Geschäfte vor und vollzieht die gefassten Beschlüsse.
- ³ Er koordiniert die Tätigkeiten der Geschäftsbereiche.

Artikel 15

5. Kontrollwesen

- ¹ Die Einhaltung der Bestimmungen des GwG sowie von Statuten, allfälligen Reglementen und weiteren Beschlüssen der SRO CASINOS wird geprüft. Das Kontrollkonzept legt die

betreffenden Aufgaben und Kompetenzen der externen Revisionsstellen sowie der Fachstelle, des Vorstands und der Kontrollstelle der SRO CASINOS fest.

- ² Die Kontrollstelle besteht aus mindestens zwei fachlich ausgewiesenen und von der SRO CASINOS und dem SCV unabhängigen natürlichen Personen, die für eine jeweils einjährige Amtsdauer gewählt werden; Wiederwahl ist zulässig.
- ³ Ein Mitglied der Fachstelle bereitet die Geschäfte der Kontrollstelle SRO CASINOS vor, nimmt mit beratender Stimme an deren Sitzungen teil und vollzieht die gefassten Beschlüsse.
- ⁴ Die Mitglieder der Kontrollstelle SRO CASINOS und der Fachstelle sind unter Vorbehalt der gesetzlichen Pflichten zur Geheimhaltung über alle vertraulichen Tatsachen verpflichtet, welche ihnen bei Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind. Diese Verpflichtung überdauert ihr Ausscheiden aus der SRO CASINOS.

Artikel 16

6. Revision

- ¹ Revisionsstelle ist eine fachlich ausgewiesene und von der SRO CASINOS unabhängige natürliche oder juristische Person. Sie wird für eine jeweils einjährige Amtsdauer gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Die Revisionsstelle berichtet dem Vorstand zuhanden der Delegiertenversammlung.
- ² Für die Revision gelten sinngemäss die Bestimmungen über die eingeschränkte Revision nach Art. 729 ff. OR, es sei denn, die SRO CASINOS erfülle die Voraussetzungen einer ordentlichen Revision nach Art. 69b ZGB.
- ³ Anstelle einer Revisionsstelle nach Abs. 1 und 2 kann die Delegiertenversammlung für eine jeweils einjährige Amtsdauer zwei Rechnungsrevisoren wählen, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Die Rechnungsrevisoren erstatten dem Vorstand zuhanden der Delegiertenversammlung Bericht und Antrag auf Abnahme oder Rückweisung der Jahresrechnung. Wiederwahl ist zulässig.

Mittel und Haftung

Artikel 17

1. Mittelbeschaffung

- ¹ Die SRO CASINOS finanziert sich durch Jahresbeiträge der Mitglieder und übrige Erträge.
- ² Die Mitglieder ohne Online-Casino entrichten als Jahresbeitrag:

- a) einen jährlichen Grundbeitrag, wobei in Abhängigkeit vom Bruttospielerlös bis zu drei unterschiedliche Beitragskategorien festgelegt werden können;
 - b) einen Zuschlag, der in Promille ihres Bruttospielerlöses festgesetzt wird.
- ³ Die Mitglieder mit Online-Casino entrichten als Jahresbeitrag:
- a) einen jährlichen Grundbeitrag und einen Zuschlag für den landbasierten Bereich nach Abs. 2;
 - b) einen jährlichen Grundbeitrag für den Online-Bereich (gleicher Betrag für alle Mitglieder mit Online-Casino); und
 - c) einen Zuschlag für den Online-Bereich, der in Promille des Bruttospielerlöses des Online-Casinos festgesetzt wird.
- ⁴ Die assoziierten Mitglieder entrichten als Jahresbeitrag eine Pauschale, die je nach der Art des Mitglieds unterschiedlich bemessen sein kann.
- ⁵ Die Delegiertenversammlung legt die Jahresbeiträge nach Abs. 2-4 fest.
- ⁶ Erbringt die SRO CASINOS besondere Leistungen gegenüber einzelnen ihrer Mitglieder, werden diese von der Geschäftsstelle in Rechnung gestellt.

2. Haftung

Artikel 18

Für die Verbindlichkeiten der SRO CASINOS haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder haften nur bis zum Betrag der durch die Delegiertenversammlung festgesetzten Jahresbeiträge. Es besteht keine Nachschusspflicht.

Sanktionen

1. Grundsätze

Artikel 19

- ¹ Festgestellte Verstösse der Mitglieder gegen Bestimmungen des GwG oder der Statuten oder allfälliger Reglemente der SRO CASINOS sind zu sanktionieren.
- ² Die Kontrollstelle SRO CASINOS kann gegenüber den fehlbaren Mitgliedern folgende Sanktionen ergreifen:
- Fristansetzung zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes;
 - Ermahnung;
 - Verwarnung;

- Konventionalstrafe von 100 bis 100'000 Franken;
 - Androhung des Ausschlusses;
 - im Falle eines vorsätzlichen Verstosses, bei wiederholten sanktionierten Verstössen oder bei Nichtbeachtung von Anordnungen der SRO CASINOS: Ausschluss.
- ³ Vorsätzliche Verstösse sind in jedem Falle auch mit Konventionalstrafe zu ahnden. Im übrigen ist bei der Bemessung von Konventionalstrafen auf die Schwere der Verletzung, das Verschulden und die Vermögenslage des sanktionierten Mitglieds sowie auf eine allfällige durch eine Behörde in gleicher Sache verhängte Busse oder andere Sanktion abzustellen.
- ⁴ Die Untersuchungskosten werden dem sanktionierten Mitglied auferlegt. Bezahlte Bussen fallen in die Kasse der SRO CASINOS.

Artikel 20

2. Rechtsmittel, Schiedsverfahren

- ¹ Im Falle einer Konventionalstrafe oder eines Ausschlusses kann das Mitglied den Entscheid der Kontrollstelle SRO CASINOS binnen 30 Tagen mit einem schriftlichen und begründeten Gesuch beim Schiedsrichter SRO CASINOS anfechten. Die Anrufung des ordentlichen Richters ist ausgeschlossen.
- ² Nach Eingang des Gesuches ernennt der Präsident des Kantonsgerichts des Kantons Zug einen fachlich ausgewiesenen Einzelschiedsrichter, der nicht Mitglied der SRO CASINOS oder Organ eines Mitglieds ist. Der Schiedsrichter entscheidet endgültig.
- ³ Sitz des Schiedsrichters ist Zug. Das Verfahren richtet sich nach dem Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit und ergänzend nach der Zivilprozessordnung des Kantons Zug.

Schlussbestimmungen

Artikel 21

1. Liquidation

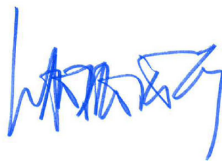
- ¹ Die Delegiertenversammlung, welche die Auflösung beschliesst, wendet einen allfälligen Überschuss einer anderen Organisation mit gleichem oder ähnlichem öffentlichem Zweck zu. Soweit die SRO CASINOS steuerbefreit ist, geht die Zuwendung an eine ebenfalls steuerbefreite Organisation.
- ² Der Vorstand besorgt die Liquidation, soweit sie nicht durch die Delegiertenversammlung anderen Personen übertragen wird.

Artikel 22**2. Inkrafttreten**

Diese geänderten Statuten treten am 09. November 2023 in Kraft. Sie ersetzen die Fassung vom 28. Oktober 2019.

Bad Ragaz, den 09. November 2023

Der Präsident:



Ein Vorstandsmitglied:

